



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

## DER RAT

**Sechszwanzigste ordentliche Tagung  
Genf, 29. Oktober 1992****BERICHTE DER VERTRETER VON VERBANDSSTAATEN  
UEBER DIE LAGE AUF DEN GEBIETEN DER GESETZGEBUNG,  
DER VERWALTUNG UND DER TECHNIK**vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Auf seiner im Oktober 1991 abgehaltenen neunundzwanzigsten Tagung empfahl der Verwaltungs- und Rechtsausschuss, dem die Frage durch den Beratenden Ausschuss zugewiesen wurde, dass die Berichte der Vertreter der Staaten (Verbands- und Beobachterstaaten) und zwischenstaatlichen Organisationen über die Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik in bezug auf den Sortenschutz und verwandte Fragen vor der Tagung schriftlich vorgelegt werden sollten, damit der Rat wirksamer seine Aufgaben erfüllen kann.

2. Das Verbandsbüro hat in den Einladungsschreiben zu dieser Tagung um schriftliche Berichte gebeten. Die Anlagen I bis VI enthalten die Berichte der folgenden Verbandsstaaten: Deutschland, Belgien, Dänemark, Japan, Neuseeland, Schweden.

[Die Anlagen folgen]

**DEUTSCHLAND****1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung**

Am 8. April 1992 ist das Erste Gesetz zur Aenderung des Sortenschutzgesetzes in Kraft getreten. Aufgrund dessen kann nunmehr für Sorten aller Arten des Pflanzenreiches ein Züchterrecht gewährt werden. Bei vegetativ vermehrbaren Arten, wie Obst, Zierpflanzen und Gehölzen ausser Reben und Kartoffeln, ist die Schutzrechtswirkung des Gesetzes beträchtlich erweitert worden. Nunmehr bedarf jegliches Vermehren, auch solches für den Nachbau und die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen solcher Arten, der Zustimmung des jeweiligen Sortenschutzinhabers. Die im deutschen Einigungsvertrag vorgenommene Regelung über die Zustimmungsbedürftigkeit des Nachbaus bei den Arten Ackerbohne, Erbse, Gemüsebohne, Getreide, Kartoffel, Lupine und Raps in den neuen Bundesländern wurde aufgehoben. Damit ist jetzt wieder eine einheitliche Regelung für ganz Deutschland hergestellt.

Es ist mit den Arbeiten begonnen worden, um das Uebereinkommen von 1991 inhaltlich in deutsches Recht zu übernehmen.

**2. Zusammenarbeit bei der Prüfung**

Die bilaterale Vereinbarung über die technische Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung mit Schweden wurde erweitert. Die Vereinbarung bezieht sich jetzt insgesamt auf 37 Pflanzensorten.

**3. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes**

25 Experten aus sieben Ländern Ost- und Südosteuropas wurden beim Bundesortenamt in der praktischen Sortenprüfung geschult. Sechs weitere Länder aus dieser Region haben ihr Interesse an einer solchen Schulung angemeldet.

**4. Sonstiges**

Im Berichtszeitraum betrug die Zahl der Anträge auf Sortenschutz 1 088. Es wurden 571 Schutzrechte erteilt.

[Anlage II folgt]

## ANLAGE II

## BELGIEN

**SORTENSCHUTZ****1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung****1.1. Änderung des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften - Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens**

Ende 1991 und während der ersten Monate von 1992 wurde aktiv die Ausarbeitung des neuen Sortenschutzgesetzes verfolgt. Sein Wortlaut ist bereits vorangeschritten. Jedoch wurde die Vervollständigung des ersten amtlichen Entwurfs vertagt, und zwar

a) aufgrund einer vollständigen Umorganisation der Finanzierung des Sortenschutzes sowie verwandter Gebiete, wie Pflanzenschutz, nationale Sortenlisten, Saatgutprüfungen und -zertifizierung, sowie

b) in Erwartung der endgültigen Festsetzung der Grundprinzipien der Verordnung der Gemeinschaft über Sortenschutz.

Erste Kontakte wurden im Hinblick auf die Erstellung der amtlichen Übersetzung in niederländischer Sprache des revidierten Wortlauts des Übereinkommens durch die Kollegen aus den Niederlanden aufgenommen.

**1.2. Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten**

Nach der Erstreckung des Sortenschutzes auf etwa 120 Taxa durch Königlichen Erlass vom 12. März 1991, das darauf am 22. Juni in Kraft getreten ist, wurde eine Mitteilung an die interessierten Kreise in der Nr. 3 (vom 30. Juni) des Amtsblattes veröffentlicht. Am 31. August waren mehr als 20 Anträge beim Amt eingegangen.

**2. Zusammenarbeit bei der Prüfung**

Seit der im Juni 1991 erfolgten Erstreckung des Sortenschutzes wurden alle zweiseitigen Zusammenarbeitsvereinbarungen mit dem Ausland überprüft. Neue Vereinbarungen wurden mit Israel, dem Vereinigten Königreich (2. März 1992), Schweden (30. April 1992) und den Niederlanden (22. Juni 1992) abgeschlossen. Ferner erwarten noch drei weitere Verträge - mit Dänemark, Deutschland und Frankreich - die abschliessende Bestätigung.

**3. Lage auf den Gebieten der Verwaltung und der Technik****Tätigkeiten - Lage am 31. August 1992**

Seit Inkrafttreten des Schutzsystems für Pflanzenzüchtungen bis zum 31. August 1992 wurden 1 441 Anmeldungen hinterlegt und 853 Zertifikate ausgestellt, von denen 436 noch in Kraft sind. 1991 wurden 108 Schutztitel ausgestellt, was seit Einführung des Sortenschutzes in Belgien ein - freilich bescheidener - Rekord darstellt.

Nur für 57 Gattungen und Arten der insgesamt 290 schutzfähigen Taxa wurden Zertifikate ausgestellt.

Die Lage hat sich auf dem Gebiet des Sortenschutzes stabilisiert.

Seit der 1985 erfolgten Erweiterung der Liste der schutzfähigen Arten war eine gewisse Begeisterung für den Schutz von Zierpflanzensorten festzustellen. Diese stellen 50 % der zur Zeit insgesamt geschützten Sorten dar (Rosensorten 21 %).

#### **ENTWICKLUNGEN IN VERWANDTEN GEBIETEN VON INTERESSE FUER DIE UPOV**

##### Nationale Sortenlisten

Die Gebühren für die Prüfung des landeskulturellen Wertes der zur Eintragung in einer der nationalen Sortenlisten angemeldeten Sorten wurden um mindestens 100 % erhöht (Königlicher Erlass vom 3. Februar 1992 zur Aenderung des Königlichen Erlasses vom 24. September 1982 zur Festsetzung der Gebühren in bezug auf die Eintragung von Sorten in die nationalen Sortenlisten).

##### Saatgutzertifizierung

Die auf diesem Gebiet erhobenen Gebühren wurden gleichfalls erheblich erhöht (Königlicher Erlass vom 25. Oktober 1991 (Moniteur belge, 9. Januar 1992) zur Festsetzung der Gebühren in bezug auf die Kontrolle landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Saat- und Pflanzgutes sowie der Gebühren, die sich aus der Ausübung bestimmter Berufe auf dem Gebiet der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft ergeben).

##### Regelungen auf dem Gebiet der Gentechnik - Freisetzung genetisch veränderter Lebewesen - EG-Richtlinie 90/220 vom 23. April 1990

Das Landwirtschaftsministerium ist mit dem Ministerium für Öffentliche Gesundheit und Umwelt sowie den Regionen für die Umsetzung dieser Richtlinie in belgisches Recht zuständig. Der Entwurf eines Königlichen Erlasses ist praktisch fertiggestellt und wird demnächst vor Veröffentlichung im Moniteur belge (auf der Grundlage eines Gesetzes vom 20. Juli 1991, das den König ermächtigt, durch Verordnung die Freisetzung genetisch veränderter Lebewesen in die Umwelt zu regeln) dem Staatsrat vorgelegt.

[Anlage III folgt]

**DAENEMARK****SORTENSCHUTZ****1. Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten**

Am 27. August 1992 wurde das Sortenschutzgesetz auf folgende Art erstreckt:

Hisbiscus rosa-sinensis und seine Hybriden (Topfpflanzen).

Diese Art wurde unter der Bezeichnung "Malvaceae p.p." erfasst, die bereits die Gattung Abutilon abdeckt.

Eine weitere Erstreckung des Schutzes auf 23 Zierarten und eine landwirtschaftliche Art ist in Vorbereitung. Eine ministerielle Verordnung wird sobald wie möglich veröffentlicht werden.

**2. Zusammenarbeit bei der Prüfung**

Neue zweiseitige Vereinbarungen mit Belgien und Israel sind in Vorbereitung.

**3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung**

1991 wurden 242 Anmeldungen zum Sortenschutz erhalten:

landwirtschaftliche Arten	96
Obstpflanzen	1
Gemüsearten	1
Zierpflanzen	144

1991 betrug die Zahl der erteilten Schutztitel 250:

landwirtschaftliche Arten	81
Obstpflanzen	3
Gemüsearten	6
Zierpflanzen	160

Vom 1. Januar 1992 bis zum 20. August 1992 wurden 196 Anmeldungen hinterlegt und 131 Schutztitel erteilt.

**4. Lage auf dem Gebiet der Technik****Prüfung von Zierpflanzen**

Auf der Grundlage der Erfahrung aus dem Pilotprojekt über die Prüfung von Zierpflanzen bei den Züchtern wurde entschieden, diese Möglichkeit in der Zukunft für solche Arten zu benutzen, für die es in Dänemark oder im Ausland keine amtlichen Prüfungseinrichtungen gibt.

Der Rat für Pflanzenzüchtungen wird von Fall zu Fall insbesondere unter Berücksichtigung der Frage entscheiden, ob ein oder mehrere Züchter betroffen sind und ob die betroffenen Züchter alle in Dänemark oder auch im Ausland ansässig sind.

Anträge auf eine Prüfung durch den Züchter wurden vor kurzem für Sorten von vier Arten gestellt; sie werden gegenwärtig geprüft.

#### **ENTWICKLUNGEN IN VERWANDTEN GEBIETEN VON INTERESSE FÜR DIE UPOV**

##### Prüfung von landwirtschaftlichen Arten zum Zwecke der Sortenlisten

Die Prüfung des landeskulturellen Wertes der Sorten landwirtschaftlicher Arten wird gegenwärtig zwecks Verbesserung zugunsten der Züchter und der Landwirte überprüft. Ein weiteres Ziel dieser Ueberprüfung ist die Deckung der Kosten der Prüfung im Rahmen der verschiedenen Artengruppen.

Die Ueberprüfung ist noch nicht vollendet. Es ist aber wahrscheinlich, dass ein Teil der Prüfung bei dem Züchter erfolgen wird, um gleichzeitig die bestmögliche Qualität der Prüfung und ein sparsames Heranziehen von Mitteln zu sichern. Die Prüfungen werden jedoch unter der Aufsicht der Behörden bleiben.

[Anlage IV folgt]

ANLAGE IV

**JAPAN**

1. Die Aenderung des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen im Hinblick auf ihre Anpassung an die Akte von 1991 ist im Gange.
2. Der Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen auf dem Gebiet der Prüfung mit Australien, Deutschland, Neuseeland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich wird in Erwägung gezogen.
3. Die Behörden Japans werden dem UPOV-Seminar über die Natur und die Daseinsberechtigung des Schutzes von Pflanzenzüchtungen nach dem UPOV-Uebereinkommen, das am 17. und 18. November 1992 in Suweon (Republik Korea) abgehalten wird, aktiv beitragen.

[Anlage V folgt]

**NEUSEELAND****1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung**

Seit der vergangenen Tagung des Rates wurden keine Aenderungen des Sortenschutzgesetzes und deren Ausführungsvorschriften vorgenommen, aber die Erörterungen über die Anpassung des Gesetzes an das UPOV-Uebereinkommen von 1991 wurden fortgeführt. Die Fortschritte auf diesem Gebiet werden von der Zustimmung der Regierung über die Aufnahme eines Entwurfs eines Gesetzes zur Aenderung des gegenwärtigen Gesetzes in das Legislaturprogramm abhängen. Die Zustimmung wurde erfolglos 1991 sowie 1992 beantragt; sie wird nochmals 1993 beantragt werden.

Aufgrund der Zeitdauer, die für die Aenderung des Gesetzes benötigt wird, wurde die Aufmerksamkeit erneut auf einen Vorschlag gelenkt, den das Sortenschutzamt 1989 gemacht hatte und der darin besteht, durch Aenderung der Verordnung die Rechte der Landwirte in bezug auf Nachbauseaatgut einzuschränken. Als der Vorschlag erstmals gemacht wurde, sprachen sich die Landwirte heftig dagegen aus. Jedoch scheint sich jetzt die nationale Organisation der Landwirte der Auffassung anzuschliessen, dass die gegenwärtigen Rechte der Landwirte in bezug auf Nachbauseaatgut eingeschränkt werden müssen, damit das Sortenschutzgesetz tatsächlich die Investitionen in der züchterischen Bearbeitung der landwirtschaftlichen Arten, und insbesondere bei Getreide und Hülsenfrüchten, tatsächlich fördern kann.

**2. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung**

Eine Zusammenarbeitsvereinbarung auf dem Gebiet der Prüfung wurde im März 1992 mit dem Vereinigten Königreich abgeschlossen. Neuseeland übernahm die Prüfung der Sorten einer grossen Zahl von Taxa neuseeländischen Ursprungs. Es handelt sich hier um die erste Vereinbarung für Neuseeland.

**3. Lage auf dem Gebiet der Technik**

Eine neue Aenderung wurde im Prüfungssystem für Weidelgrassorten vorgenommen. Bis 1990 wurden diese Sorten nach dem System der Züchterprüfungen geprüft, das auf die anderen Sorten landwirtschaftlicher Arten anwendbar war - und noch anwendbar ist. In diesem System war jeder Anmelder für die Prüfung zuständig und musste alles Notwendige unternehmen, um den Beweis über die Unterscheidbarkeit, die Homogenität und die Beständigkeit seiner neuen Weidelgrassorte zu führen. Ein neues System wurde 1990 in Kraft gesetzt; die Weidelgraszüchter hatten damals ein genossenschaftliches System für die Prüfung ihrer Sorten aufgestellt. Jede zum Schutz angemeldete Sorte wurde während einer Vegetationsperiode an zwei Orten in Neuseeland geprüft. Eine weitere Aenderung wurde Anfang dieses Jahres eingeführt, und zwar zur Erstreckung des Systems auf Australien. Die australischen und neuseeländischen Weidelgraszüchter unternehmen seitdem die Prüfung auf genossenschaftlicher Basis auf der Grundlage eines Protokolls, das von den Sortenschutzämtern der beiden Staaten gebilligt wurde. Jede Sorte wird während einer Vegetationsperiode an zwei Orten in Australien bzw. Neuseeland geprüft. Jedes Sortenschutzamt übernimmt die Prüfungsergebnisse aus dem anderen Land.

## ANLAGE VI

**SCHWEDEN****SORTENSCHUTZ****1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung**

Schweden hat sein Gesetz noch nicht an die Akte von 1991 des Uebereinkommens angepasst. Eine gesetzgeberische Tätigkeit über die Erschöpfung des Züchterrechts ist als Folge des Vertrags über den Europäischen Wirtschaftsraum im Gange.

Der nationale Sortenrat hat die Erstreckung des Schutzes auf folgende Taxa vorgeschlagen:

Acer spp.	Ahorn
Begonia spp.	Begonie
Betula spp.	Birke
Caragana spp.	Erbsenstrauch
Cornus spp.	Hartriegel
Euonymus spp.	Pfaffenhütchen, Spindelstrauch
Potentilla spp.	Fingerkraut
Rhododendron spp.	Rhododendron, Azalee
Spiraea spp.	Spierstrauch
Syringa spp.	Flieder
Viburnum spp.	Schneeball

Ferner wurde vorgeschlagen, den Schutz auf Sorten von Hybriden zwischen Gattungen oder Arten zu erstrecken, die im Artenverzeichnis aufgeführt sind.

**2. Zusammenarbeit bei der Prüfung**

Eine Vereinbarung wurde erstmals mit Belgien abgeschlossen; sie bezieht sich auf folgende Arten:

Begonia x tuberhybrida Voss	Knollenbegonie	(Belgien)
Anethum graveolens L.	Dill	(Schweden)
Allium schoenoprasum L.	Schnittlauch	(Schweden)

Die mit Deutschland und den Niederlanden abgeschlossenen Vereinbarungen wurden auf folgende Arten erweitert, die jeweils in dem genannten Staat geprüft werden:

Deutschland

Aronia spp.	Apfelbeere
Beta vulgaris ssp. vulgaris var. conditiva Alef.	Rote Rübe
Hippophaë spp.	Sanddorn
Populus spp.	Pappel
Raphanus sativus L. var. radicola Pers.	Radisheschen
Secale cereale L.	Roggen
Vaccinium vitis-idaea L.	Preiselbeere

Niederlande

Allium L.	Zierlauch
Allium cepa L.	Zwiebel
Allium ascalonicum L.	Schalotte

Die Aenderung der Vereinbarungen mit Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich wird in Erwägung gezogen.

**3. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes**

Diskussionen wurden mit Finnland und Norwegen über deren Gesetzentwürfe zum Schutz von Pflanzenzüchtungen geführt. Tätigkeiten könnten in den baltischen Staaten durchgeführt werden.

**ENTWICKLUNGEN IN VERWANDTEN GEBIETEN VON INTERESSE FUER DIE UPOV**

Eine gesetzgeberische Tätigkeit ist im Gange zwecks Anpassung des schwedischen Gesetzes über Saatgutzertifizierung an den Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Der Regierung wird demnächst ein Bericht einer Regierungskommission über Gentechnik unterbreitet werden. Der Bericht enthält Vorschläge über Richtlinien und gesetzgeberische Massnahmen auf dem Gebiet der Gentechnik, die sowohl auf Pflanzen als auch auf Tiere anwendbar sein würden.

[Ende des Dokuments]